

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2022	Nr. 12	Stadtoldendorf, den 16.12.2022
---------------	--------	--------------------------------

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
31	Hauptsatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	60
32	Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung	64
33	4. Änderungssatzung über die Benutzung der Grillplätze in Deensen und Schorborn	67
34	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Deensen vom 12. Juli 1989	68
35	Gebührensatzung über die Benutzung der Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern in den Ortsteilen Braak und Schorborn der Gemeinde Deensen	69
36	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionys-Kirchengemeinde Stadtoldendorf in 37627 Stadtoldendorf	70

Hauptsatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Eschershausen - Stadtoldendorf. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Stadtoldendorf. Ein weiteres Verwaltungsgebäude befindet sich in der Stadt Eschershausen.

- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - Gemeinde Arholzen
 - Gemeinde Deensen
 - Gemeinde Dielmissen
 - Gemeinde Eimen
 - Stadt Eschershausen
 - Gemeinde Heinade
 - Gemeinde Holzen
 - Gemeinde Lenne
 - Gemeinde Lüerdissen
 - Stadt Stadtoldendorf
 - Gemeinde Wangelstedt

- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten,
 - b) die Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 - c) Angelegenheiten des Tourismus und der Fremdenverkehrsförderung
 - d) die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach den §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStrG), sofern es sich um Plakatierungen handelt.

- (5) Bei der Erfüllung der Aufgaben orientiert sich die Samtgemeinde an den Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf rotem Grund und silberner Stadtmauer mit

sechs Zinnen einen heraldisch nach rechts schreitenden goldenen Löwen, goldbewehrt und -bezungt. Die Farben der Samtgemeinde sind gold-rot.

- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG deren Vermögenswerte den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen.
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG deren Vermögenswerte den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs.1 Nr. 18 NKomVG deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt.
- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren jährlicher Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden werden dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für diese Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständige Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im „Amtsblatt für die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihre Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeindeverwaltung in 37627 Stadtoldendorf, Kirchstr. 4 und 37632 Eschershausen, Raabestr. 10. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Fristen vorgeschrieben sind. Zusätzlich erfolgt eine informatorische Bekanntmachung auf der Internetseite der Samtgemeinde.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Samtgemeinderates gilt § 7 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Stadtdendorf, den 12.12.2022

L. S.

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €. Die Teilnehmer am Ratsinformationssystem, die ihre Post ausschließlich über dieses System abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 10 €.
- (2) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für bis zu fünfzehn Fraktions-/ Gruppensitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierten" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur einfaches Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandats, so wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 22,50 € brutto je Stunde erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach den Abs. 1 - 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) der erste stellvertretende Samtgemeindevorstand in Höhe von 120,00 € und der zweite stellvertretende Samtgemeindevorstand in Höhe von 90,00 €.
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 80,00 € zzgl. 10,00 € für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied,
 - c) die Beigeordneten in Höhe von 70,00 €.

Bei Doppelfunktion wird nur der einfache, ggf. höhere, Betrag gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Samtgemeindevorstand und seinen Allgemeinen Vertreter

- (1) Der Samtgemeindevorstand erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 200,00 €.
- (2) Der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindevorstands erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 130,00 €.

§ 3 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 20,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Schiedspersonen

Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 400 €, ihre Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200 €.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist ein Empfänger von Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgeholte Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Samtgemeindebürgermeister oder dessen Allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 194 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Werden durch die Vertretung mehrere Funktionen, für die Aufwandsentschädigungen gewährt werden, durch einen Träger wahrgenommen, so sind die Entschädigungen aufeinander anzurechnen.

§ 7

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 20,00 €.
- (2) Ratsmitglieder erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Vergütung der Vertreter der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreter der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beschlossenen Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 10
Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach billigem Ermessen.

§ 11
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.12.2022
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

L.S.

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

4. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

über die Benutzung der Grillplätze in Deensen und Schorborn

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NGO in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Deensen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt pro Tag 50,00 €.

II.

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige 3. Änderungssatzung vom 30.01.2013 außer Kraft.

Deensen, 08.12.2022

Gemeinde Deensen

L.S.

gez. Dieter Helmer
Bürgermeister

gez. Felix Möhring
2. stellv. Bürgermeister

5. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
der Gemeinde Deensen vom 12. Juli 1989

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Deensen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 5. Änderung beschlossen:

I.

Der § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) für den 1. Hund | 70,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 100,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 130,00 Euro |
| d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2 | |
| für den 1. Hund | 700,00 Euro |
| für den 2. Hund | 860,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 1.020,00 Euro |

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechende § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

II.

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Deensen, den 08.12.2022
Gemeinde Deensen

L.S.

gez. Dieter Helmer
Bürgermeister

gez. Felix Möhring
2. stellv. Bürgermeister

Gebührensatzung

über die Benutzung der Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern in den Ortsteilen Braak und Schorborn der Gemeinde Deensen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff) hat der Rat der Gemeinde Deensen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungen im § 2 und § 4

§ 2 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren betragen pro Tag:

1. Dorfgemeinschaftshaus Braak (pauschal) 110,00 €
2. Dorfgemeinschaftshaus Schorborn (pauschal) 150,00 €
3. Für die Benutzung bei Beerdigungen werden 50% der jeweiligen Gebühren erhoben.
4. Für beschädigtes Geschirr (Gläser, Teller, Tassen) wird eine Gebühr von jeweils pauschal 2,00 € erhoben.
5. Für die benutzten Räume werden dann Reinigungskosten erhoben, wenn sie nicht in einem sauberen Zustand verlassen wurden. Die Kosten werden nach dem Zeitaufwand im Einzelfall festgesetzt.

§ 4 Nutzungspauschale für Vereine

Das Nutzungspauschale für folgende Vereine beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| a) für den TTC Braak | 400,00 € pauschal jährlich |
| b) für den gemischten Chor Schorborn | 300,00 € pauschal jährlich |
| c) die FFW Braak | 200,00 € pauschal jährlich |
| d) die FFW Schorborn | 200,00 € pauschal jährlich |
| e) Kinderschutzbund Holzminden | 15,00 € pro Nutzung |
| f) für weitere regelmäßige Nutzungen | 50,00 € je nach Häufigkeit der Nutzung |

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 30.01.2013 außer Kraft.

Deensen, 08.12.2022

Gemeinde Deensen

L.S.

gez. Dieter Helmer
Bürgermeister

gez. Felix Möhring
2. stellv. Bürgermeister

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Dionys-Kirchengemeinde Stadtoldendorf
in 37627 Stadtoldendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionys-Kirchengemeinde Stadtoldendorf für den Friedhof in Stadtoldendorf am **14.12.2022** folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.01.2022 beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Der Gebührentarif in § 6 III. der Friedhofsgebührenordnung vom 20.01.2022 wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (für 30 Jahre):

- | | |
|--|------------|
| a) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 1.980,00 € |
| b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 950,00 € |
| c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,95m x B. 0,90m | 2.080,00 € |
| d) komplett rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit, einschließlich rasenbündiger Namensplatte 45x60cm | 2.470,00 € |

2. Wahlgrabstätte (für 30 Jahre):

- | | |
|---|------------|
| a) je Grabstelle | 2.340,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 63,00 € |
| c) rasengepflegt, Pflanzfläche L. 0,80m x B. 0,90 m - je Grabstelle | 2.875,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- | 72,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte (für 25 Jahre):

- | | |
|---|------------|
| a) je Grabstelle | 820,00 € |
| b) rasengepflegt mit Pflanzfläche L. 0,40m x B. 0,60m - je Grabstelle | 1.350,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätte (nur Doppelgrabstätten für 25 Jahre):

- | | |
|---|------------|
| a) je Doppelgrabstelle | 1.380,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - | 35,00 € |
| c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,60 x B. 1,00 m - je Doppelgrabstelle zzgl. der Gebühr für die Einfassung unter Abschnitt V Nr. 4.b) | 1.835,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - | 44,00 € |

5. Urnenfeld – rasengepflegt (für 25 Jahre)

- | | |
|--|------------|
| a) je Grabstelle – anonym | 933,00 € |
| b) je Grabstelle – einschließlich Messingnamensplatte an der Stele | 1.188,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- | | |
|---|--|
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b), 2.d), 4.b) oder 4.d) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt III. Nummer 2 | |

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
a) je Bestattungsfall	158,00 €
b) je Bestattungsfall für bis zu weiteren 2 Std. (zus. zu 1a) (max. insgesamt 4 Std.)	79,00 €
c) Urnenbegleitung aus der Kapelle heraus (ohne musikalische Begleitung)	95,00 €
d) Urnenbegleitung vom Vorplatz der Kapelle aus (ohne vorherige Trauerfeier und musikalische Begleitung)	47,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer - je Tag	119,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	
ba) bei der Erstbelegung	630,70 €
bb) bei der 2. Belegung	773,50 €
2. für eine Urnenbestattung	178,50 €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals	39,00 €
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr	1,70 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Überführungen	48,50 €
2. Abräumen der Grabstätte (einschl. Entsorgung) nur bei Vergabe von Nutzungsrechten vor 30.06.2010	
a) Einzelgrab	220,00 €
b) Doppelgrab	351,00 €
c) Urnenreihengrab	113,00 €
d) Urnenwahlgrab	130,90 €
e) teilrasengepflegtes Grab (je Grabstelle)	50,00 €
f) teilrasengepflegter Urnenplatz	30,00 €
3. Jährliche Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung	
a) Einzelgrab	48,50 €
b) Doppelgrab	53,50 €
c) Urnengrab	39,50 €
4. Einfassungen	
a) Streifenfundament für Grabmal je Einzelgrab in der Reihengrababteilung mit der Bezeichnung U	105,00 €
b) Sandsteineinfassung je Doppelgrabstätte in der Urnenwahlgrababteilung mit der Bezeichnung K, L, U, W	235,00 €
5. Einzelbeisetzung in der Rasenfläche „Sternenkinder“ (Rasenfläche zur Beisetzung von Früh- und Totgeburten)	600,00 €

Im Übrigen bleibt es bei den Gebühren und Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 20.01.2022.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2023.

Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung tritt der Gebührentarif in § 6 III der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.01.2022 außer Kraft.

Stadtdendorf, den 14.12.2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Schriever
Vorsitzende/r

L. S.

gez. Uhlhorn
Kirchenvorsteher/in

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamel, den

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag – gem. § 41 (2) und (5) KKO:

L.S.

gez. Kurz
(Oberkirchenrat)